

Bekanntmachung

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei einem ausländischen Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens über die Umweltauswirkungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25.02.1991 (Espoo-Konvention) für den Bau einer 400-kV-Freileitung zwischen Kassø und Frøslev (Dänemark)

Wesentlicher Inhalt des Projektes auf dänischem Staatsgebiet ist:

- Errichtung einer etwa 30 km langen neuen 400-kV-Freileitung von Kassø bis Frøslev an der deutsch-dänischen Grenze
- Demontage von ca. 40 km 220-kV-Freileitungen auf den Strecken Kassø – Kliplev, Ensted - Kliplev sowie Kliplev - deutsch-dänische Grenze
- Umbau und Erweiterung des Umspannwerkes in Kassø mit ca. 2 ha

sowie weitere aus den Projektunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dänischem Staatsgebiet.

Das Projekt ist Teil eines deutsch-dänischen Projektes zum Ausbau der bestehenden 220 kV-Freileitung zwischen Kassø und Flensburg durch eine neue 400-/ 380-kV-Freileitung.

I

Auftraggeber und Antragsteller für das Projekt auf dänischem Staatsgebiet ist das selbständige öffentliche Unternehmen Energinet.dk.

II

Für das Projekt besteht nach Pkt. 20 und 40, Anlage 1 der dänischen UVP-Verordnung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die dänische Naturverwaltung ist gem. § 11, St 2 der dänischen UVP-Rechtsverordnung die zuständige UVP-Behörde für dieses Projekt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie für das Projekt sowie weitere Unterlagen sind ausgearbeitet und in Dänemark im Rahmen einer 8-wöchigen Öffentlichkeitsphase der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Teil der dänischen UVP ist eine Umweltstudie zu den grenzüberschreitenden, Deutschland betreffenden Umweltauswirkungen des Projektes vom 15.02.2017 („Espoo-Benachrichtigung“). Diese wurde dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) – von der dänischen Behörde in deutscher Sprache übermittelt.

Das Projekt fällt unter die sog. Espoo-Konvention (Übereinkommen über die Umweltauswirkungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25.02.1991). Gem. Artikel

4 Abs. 2 der Espoo-Konvention sowie § 9b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben von der zuständigen deutschen Behörde auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die Umweltstudie zu den grenzüberschreitenden, Deutschland betreffenden Umweltauswirkungen des Projektes vom 15.02.2017 („Espoo-Benachrichtigung“) sowie weitere Unterlagen zum Projekt liegen in der Zeit

vom 24.04.2017 bis einschließlich 23.05.2017

in folgender Gemeinde zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Handewitt

Foyer Erdgeschoss

Hauptstraße 9

24983 Handewitt

Auslegungszeiten:

Mo 8.30 bis 12.00 Uhr

Di 8.30 bis 12.00 Uhr

Mi 8.30 bis 12.00 Uhr

Do 8.30 bis 12.00 Uhr u. 14.30 bis 18.00 Uhr

Fr 8.30 bis 12.00 Uhr

zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung unter 04608/9040-0 am Mo und Di: 13.00 bis 16.00 Uhr.

Die vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung sowie weitere Unterlagen in dänischer Sprache können auf der Internetseite der dänischen Naturverwaltung unter <http://mst.dk/service/annoncering/annoncearkiv/2017/mar/vvm-redegoerelse-for-kassoe-froeslev-2-offentlige-hoering/> eingesehen werden.

Hinweis: Die ausgelegten Unterlagen werden zusätzlich ab dem 24.04.2017 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

Jede Person, deren Belange durch das Projekt berührt werden oder die sich hierzu äußern möchte, kann bis

einschließlich 06. Juni 2017

schriftlich oder per E-Mail zum Aktenzeichen jr. nr. SVANA-131-00014 Stellungnahme abgeben bei

Miljøstyrelsen
Haraldsgade 53
2100 København Ø

E-Mail: mst@mst.dk

Dort sind auch alle relevanten Informationen erhältlich. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei der o. a. Behörde.

Die Stellungnahme soll den Namen und die vollständige Anschrift enthalten.

Durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen, Abgabe von Stellungnahmen, etc. entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Nach Behandlung möglicher Stellungnahmen wird von der zuständigen dänischen Behörde entschieden, inwieweit eine Erlaubnis für das Projekt auf Grund der Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden kann.

Kiel, den 11.04.2017

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Dautwiz